

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

* Aufgrund der §§ 5, 6 u. 7 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 1, 3, 5a, 6 Absatz 4 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I 1977, 409), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main am 05. Juni 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Magistratsverfassung

- (1) Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und neun Stadträten.
- (2) Die Stellen des Bürgermeisters und eines Stadtrates sind hauptamtlich.

§ 2 Stadtverordnetenvorsteher Ältestenrat

- (1) Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sind 3 Stellvertreter/innen zu wählen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat. Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in als Vorsitzende/n gehören dem Ältestenrat zehn weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an.

§ 2 a

Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 3 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss
 - b) den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - c) den Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss
 - d) den Kultur-, Schul- und Sportausschuss
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt die Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach der Hess. Gemeindeordnung von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.

§ 4 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) In den Stadtteilen Königstädten und Bauschheim wird jeweils ein Ortsbezirk mit je einem Ortsbeirat gebildet.
- (2) Die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt für Königstädten neun, für Bauschheim neun Mitglieder.

§ 4 a Ausländerbeirat

- (1) Gemäß §§ 84 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 20. Mai 1992 wird ein Ausländerbeirat gebildet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 21 Mitgliedern.
- (3) Eine Briefwahl findet statt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gem. § 50 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- a) Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 290.000,00 €,
Ankauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 290.000,00 €,
die Geltendmachung des Vorkaufsrechts in unbeschränkter Höhe;
bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend,
- b) Bewilligung von Darlehen nach von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Richtlinien.

§ 6 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (2) Bürger, die als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnete:	Stadtälteste,
Stadträte:	Ehrenstadträte.

§ 7* Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite „www.ruesselsheim.de/rathaus/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (2) Die Internetseite „www.ruesselsheim.de/rathaus/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen“ wird ausschließlich in Verantwortung der Stadt Rüsselsheim am Main betrieben. Die Stadt darf sich zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. Die Internetseite ist barrierefrei zu gestalten und es ist ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit zu gewährleisten. Ebenso zu gewährleisten ist, dass die Internetseite kostenfrei gelesen und ausgedruckt werden kann.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

* Änderung vom 05.06.2025 (veröffentlicht am 21.06.2025, in Kraft getreten am 22.06.2025)

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (4) Satzungen und Verordnungen, die nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht wurden, sind für die Dauer ihrer Geltung unter der dort angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Dies gilt sowohl für die ursprüngliche Fassung der Norm, als auch etwaige Änderungsnormen und eine konsolidierte Lesefassung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.
- (5) Jede Person hat das Recht, nach Absatz 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist auf der Internetseite „www.ruesselsheim.de/rathaus/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen“ aufmerksam zu machen.
- (6) Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), erfolgen abweichend von Absatz 1 durch Abdruck in den Tageszeitungen ‚Main-Spitze‘ und ‚Rüsselsheimer Echo‘. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (7) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 67 Absatz 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), erfolgen zusätzlich mit den folgenden Maßgaben:
 1. Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung sind nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten.
 2. Die Veröffentlichung des Gemeindevorstands oder des Gemeindevorstandes sind an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden auszuhängen.
 3. Personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 48 KWG sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis, in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 KWG, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 2 KWG, spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlzeit zu löschen.

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgesehen ist und die Rechtsvorschrift keine abweichenden Bestimmungen enthält, erfolgt die Auslegung, indem die auszulegenden Dokumente während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rüsselsheim am Main, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main, öffentlich zu jedermanns Einsicht bereitgestellt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt sieben Tage, soweit nicht im Einzelfall durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen. Dient die Auslegung der öffentlichen Bekanntmachung, ist diese mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 12.06.2025

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister